

TOP 55:

Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien

Drucksache: 340/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Änderung der EU-Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Artikel 1) in nationales Recht. Artikel 2 dieser Verordnung dient der Anpassung des nationalen Deponierechts an die Ablösung der Gefahrstoffverordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (sogenannte CLP-Verordnung).

Das europäische Recht hat die Regelungen zur Einstufung von Abfällen als gefährliche Substanzen an die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Chemikalien, hier die CLP-Verordnung, angeglichen. Künftig sind insbesondere die chemikalienrechtlichen Regelungen zur Einstufung von Gemischen als "gefährlich" anzuwenden, einschließlich der zu diesem Zweck verwendeten Konzentrationsgrenzwerte. Hierdurch soll eine harmonisierte Bestimmung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft sichergestellt werden.

Durch diese Umstellung im europäischen Chemikalienrecht ergibt sich national ein Anpassungsbedarf in der Abfallverzeichnis-Verordnung und in der Deponieverordnung. Die Konkretisierung der Gefährlichkeitsmerkmale wird in der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung einheitlich umgesetzt.

Entsprechend der Vorgabe der Europäischen Union werden die neu eingeführten und sprachlich präzisierten Abfallarten wortgleich übernommen. Bedingt durch die Angleichung der Terminologie und ergänzender Hinweise zur Einstufungssystematik wird zudem die Einleitung des Anhangs der Abfallverzeichnis-Verordnung geändert.

In der Deponieverordnung wird zur Konkretisierung der Gefährlichkeitsmerkmale auf den geänderten Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie verwiesen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungsempfehlungen der **Ausschüsse** sind weitgehend technischer oder klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen. So sollen neue Abfallschlüssel für Lithium enthaltende Batterien und Akkumulatoren oder für Nickel-Metallhydrid-Batterien und -Akkumulatoren aufgenommen werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 340/1/15** ersichtlich.